

BGer 6B_699/2015 vom 1. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_699_2015

FR: TF 6B_699/2015 du 1 septembre 2015

IT: TF 6B_699/2015 del 1 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern,

E. 2

Der Privatklägerin ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Die selben Regeln gelten für Ehrverletzungsdelikte (Urteil 6B_448/2015 vom 2. Juli 2015 E. 3.1).

E. 3

Zunächst in festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall von vornherein nicht um eine Zivilforderung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geht, da ein Fall von Staatshaftung vorliegt (vgl. Urteil 6B_742/2015 vom 27. August 2015 E. 3).

Der Beschwerdeführer macht zur Legitimation im Übrigen nur ohne nähere Angaben geltend, dass er aus einer Verurteilung wegen übler Nachrede zivilrechtliche Ansprüche ableiten könnte (Beschwerde S. 3 Ziff. III/2). Zwar trifft es zu, dass derjenige, der durch eine Ehrverletzung in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, einen Anspruch auf Genugtuung hat, sofern die Schwere des psychischen Leidens als Folge der erlittenen Beeinträchtigung dies rechtfertigt. Indessen vermag nicht jede leichte Beeinträchtigung des beruflichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ansehens eine Genugtuung zu rechtfertigen (BGE 130 III 26 E. 5.1). Nebst der objektiven Schwere der Beeinträchtigung verlangt die Zusprechung von Genugtuung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR überdies, dass das seelische Leid vom Opfer subjektiv genügend schwer empfunden wird, um eine Entschädigung zu rechtfertigen (vgl. BGE 131 III 26 E. 12.1; Urteil 6B_448/2015 vom 2. Juli 2015 E. 3.1). Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers wird nicht hinreichend deutlich, ob und inwieweit der Beschwerdegegner 2 ihm ein derartiges Leid zugefügt haben

könnte. Ein solches ist aufgrund der in Frage stehenden Äusserungen in einer Stellungnahme für das Bundesgericht im Übrigen objektiv auch nicht ersichtlich.

Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation des Beschwerdeführers im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.